



MORE LIGHT

Verfahrensbeschreibung für Hinweise im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Jenoptik räumt Compliance, Integrität und der Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften sowie internen Vorschriften hohe Priorität ein. Compliance ist bei Jenoptik nicht verhandelbar.

Um diesen Ansprüchen zu genügen und unsere Werte zu schützen, sind wir bestrebt, mögliche Risiken aus Verstößen so frühzeitig wie möglich zu erkennen. Einen entscheidenden Beitrag dabei kann jede/r Mitarbeiter*in und Geschäftspartner leisten, indem Verhalten, das unvereinbar mit nationalen und internationalen Gesetzen, unseren internen Richtlinien oder Jenoptik-Werten ist, gemeldet wird. Auf diese Weise ist eine frühzeitige, fachkundige und umfassende Aufklärung des vorgebrachten Sachverhalts möglich.

Jede/r Hinweisgeber*in leistet einen aktiven Beitrag zum Schutz unseres Unternehmens.

Jeder Hinweis auf mögliche Gesetzesverstöße oder Missachtung von internen Richtlinien wird ernst genommen und intern im Rahmen einer Untersuchung nach einem objektiven und transparenten Verfahren, wie im Folgenden dargestellt, bearbeitet. Auf diese Weise möchte Jenoptik sicherstellen, dass jede/r Betroffene von Missständen Zugang zu angemessener Abhilfe erhält.

Berechtigte

Berechtigt zum Einreichen von Hinweisen sind alle natürlichen und juristischen Personen, die zumindest mittelbar mit dem Jenoptik-Konzern in einer beruflichen oder geschäftlichen Beziehung stehen. Dazu gehören insbesondere alle Mitarbeiter*innen innerhalb des Jenoptik-Konzerns sowie jede externe Person, die mittel- oder unmittelbar, Teil der Lieferkette eines oder mehrerer Unternehmen des Jenoptik-Konzerns ist.

Diese werden nachfolgend als „Hinweisgeber*innen“ bezeichnet und schließen auch Beschwerdeführer*innen im Sinne des LkSGs mit ein.

Meldestellen und Zugänglichkeit

Hinweise können auf folgenden Wegen eingereicht werden:

- Hinweisgebersystem der Jenoptik, abrufbar unter: <https://jenoptik.integrityline.com/frontpage>
- per E-Mail an compliance@jenoptik.com
- oder telefonisch oder per E-Mail direkt an
 - den Director Compliance & Risk Management und Menschenrechtsbeauftragten Thomas Glassl unter +49 3641 65-2235; +49 151 58771523 | thomas.glassl@jenoptik.com; oder
 - die Regional Compliance Officer, Chris Qu, für die Asia-Pacific-Region unter +86 021 38252380 243 | chris.qu@jenoptik.com; oder
- postalisch an JENOPTIK AG, Zentralbereich Compliance & Risk Management, Carl-Zeiß-Straße 1, 07743 Jena, Deutschland
- gegenüber externen Meldestellen gemäß HinSchG

Es steht Hinweisgeber*innen frei, die Sprache des Hinweises zu wählen. Unabhängig davon, wird jeder eingehende Hinweis bearbeitet und bei Bedarf intern übersetzt.

Wesentlich ist bei einem Hinweis, dass alle relevanten Angaben zum Inhalt und dem betroffenen Standort aufgeführt sind. Anonyme Hinweise sind möglich, jedoch kann eine Nennung von Kontaktdaten die Beurteilung und Nachverfolgung durch den Fachbereich Compliance

& Risk Management erleichtern. Freiwillig bereitgestellte Kontaktdaten von Beschwerdeführer*innen werden in jedem Fall vertraulich und zweckgebunden verwendet.

Hinweisarten

Hinweise sind generell alle Meldungen, die auf etwas aufmerksam machen. Da dies jedoch eine weite Bandbreite von Sachverhalten betreffen kann, haben wir diese Hinweise wie folgt klassifiziert:

- 1 Hinweis auf einen oder mehrere Gesetzesverstöße
- 2 Hinweis auf einen oder mehrere Verstöße gegen interne Vorgaben
- 3 Hinweis auf allgemeine Missstände
- 4 Hinweise zu einer/m oder mehreren Mitarbeiter*innen, die nicht in Kategorie 1 oder 2 fallen
- 5 Unkonkrete oder sachverhaltslose Hinweise

Über das Hinweisgebersystem der Jenoptik sollen nur Verstöße gemeldet werden, die unter die folgenden Kategorien fallen:

- Kategorie 1: Gesetzesverstöße
- Kategorie 2: Verstöße gegen interne Vorgaben (z.B. Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen)

Dazu gehören insbesondere:

- Korruption, Kartellrechtsverstöße- und Geldwäsche,
- Diebstahl, Untreue und Bereicherungsdelikte von erheblichem Umfang oder Wert,
- Schwere Verletzungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit, der Privatsphäre und des Datenschutzes,
- Verstöße gegen Menschenrechte (siehe dazu auch die Grundsatzklärung zu Menschenrechten LkSG,
- Verstöße gegen spezifische umweltrechtliche Abkommen (Minamata-Abkommen, Basler Abkommen, Stockholmer Abkommen),
- Verstöße gegen das AGG, insbesondere Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz,
- Rechnungslegungs- und Buchführungsverstöße mit erheblicher Auswirkung,

- Regelwidrigkeiten mit potentiell hohem Schaden für das Unternehmen,
- Regelwidrigkeiten, die dem Ruf des Unternehmens wahrscheinlich schwerwiegend schaden können.

Gewährleistung der Sanktionsfreiheit und Hinweisgeber*innenschutz

Jenoptik verbietet jede Art von Vergeltungsmaßnahmen (z.B. nachteilige arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Versagung einer anstehenden Entgelterhöhung und Disziplinarmaßnahmen, Drohungen, Einschüchterungen oder sonstige Sanktionen) als Reaktion auf den gutgläubigen Hinweis einen Verstoß oder die Kooperation durch Mitarbeiter*innen bei internen Untersuchungen und toleriert solche Maßnahmen in keinerlei Hinsicht.

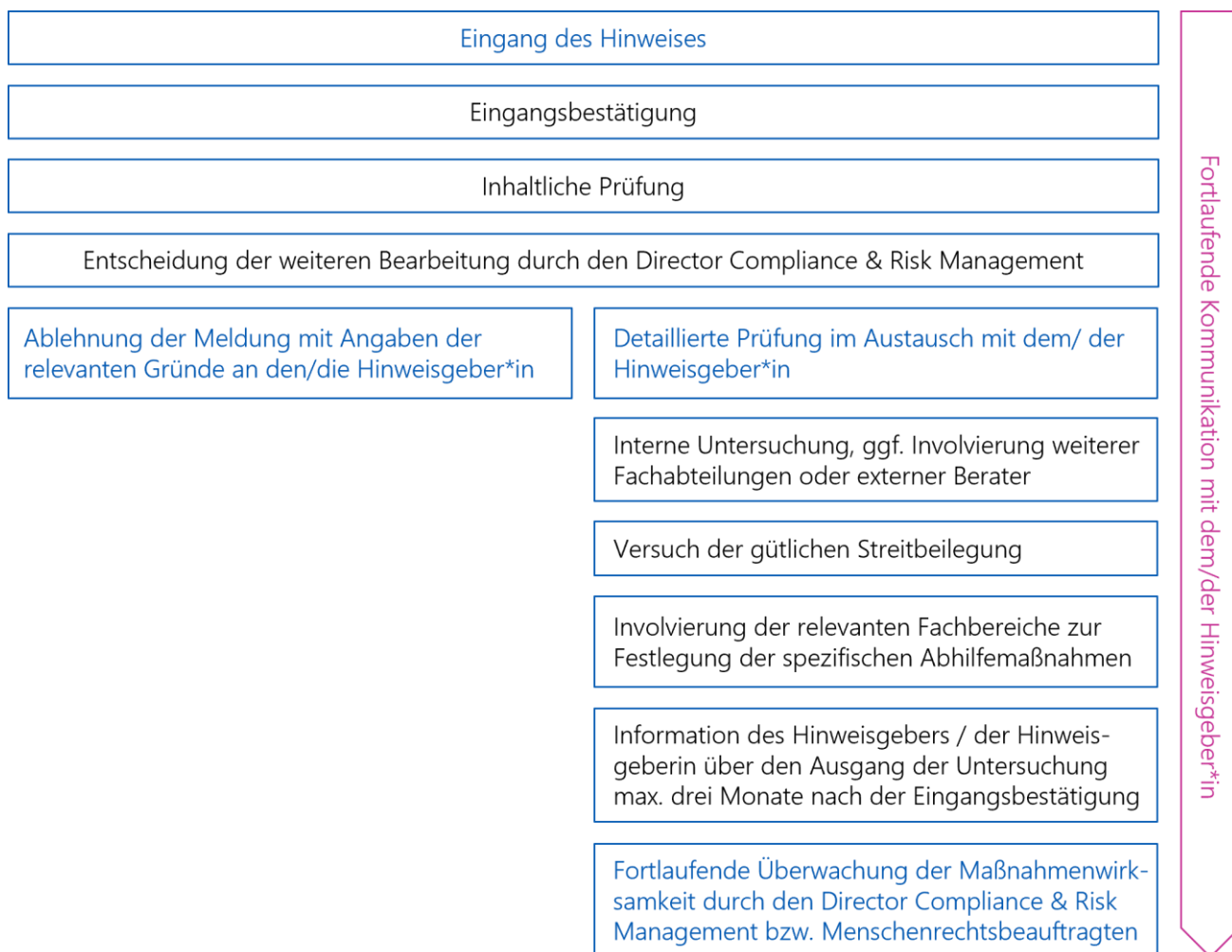
Mitunter können Sanktionen, um eine Person für eine Hinweisabgabe zu bestrafen, auch subtilere Formen annehmen (z.B. die Versetzung einer Person oder die Einschränkung von Möglichkeiten/ Verantwortlichkeiten oder jegliche Form von Belästigung und Diskriminierung). Sollten Hinweisgeber*innen das Gefühl haben, dass sie aufgrund ihres Hinweises von Vergeltungsmaßnahmen betroffen sind, wenden sie sich bitte über die oben genannten Kanäle an den Zentralbereich Compliance & Risk Management.

Jeder Hinweis sollte über einen der von Jenoptik in dieser Verfahrensbeschreibung genannten Meldekanäle gemeldet werden, damit Hinweisgeber*innen den vollen Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes erhalten. Denn nur auf diese Weise kann der Zentralbereich Compliance & Risk Management einen angemessenen Schutz von Hinweisgeber*innen sicherstellen.

Vorsätzliche Falschmeldungen in böswilliger Absicht stellen selbst ein gravierendes Fehlverhalten dar, das wiederum Untersuchungen und Maßnahmen zur Folge hat. Solche Maßnahmen als Konsequenz bei vorsätzlichen Falschmeldungen, sind keine Vergeltungsmaßnahmen.

Zuständigkeiten und Prozess der Bearbeitung von eingehenden Hinweisen

Verfahrensbeschreibung für Meldung und Beschwerden im Rahmen
des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)



Das Management des Hinweisgebersystems der Jenoptik liegt in der Zuständigkeit des Zentralbereichs Compliance & Risk Management. Der Director Compliance & Risk Management sowie sämtliche Mitarbeiter*innen der Zentralbereiche sind im Rahmen der Bearbeitung von Hinweisen objektiv, unvoreingenommen, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hinweise auf Verstöße außerhalb der Compliance-Kernthemen (z.B. Korruption, Kartellrecht, Datenschutz, Geldwäsche, Trade Compliance, AGG) können je nach Einzelfall unter Verpflichtung auf Vertraulichkeit an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet oder in Zusammenarbeit mit diesen bearbeitet werden. Bei Hinweisen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen Menschenrechte oder gegen umweltrechtliche Abkommen im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz stehen, werden stets die Zentralabteilungen Supply Chain & Procurement, Legal & IP sowie Investor

Relations und der Jenoptik Menschenrechtsbeauftragte involviert.

Die Weitergabe von Informationen erfolgt ausschließlich auf einer „need-to-know“-Basis. Die Identität von Hinweisgeber*innen wird soweit rechtlich möglich geschützt.

Innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang des Hinweises erhalten Hinweisgeber*innen eine Eingangsbestätigung über den Erhalt des Hinweises.

Die Bearbeitungszeit eines Hinweises beträgt in der Regel drei (3) Monate ab Eingangsbestätigung, bei umfangreichem Bearbeitungsaufwand kann diese Frist auf sechs (6) Monate ausgeweitet werden.

Hinweisgeber*innen werden fortlaufend und abschließend über den Status und den Abschluss des Sachverhalts informiert.

Aufbewahrungsfristen

Alle Informationen zu Hinweisen werden drei (3) Jahre nach Abschluss eines Sachverhalts gelöscht bzw. vernichtet.

Sonstige Rechtsbehelfe

Weitere förmliche Rechtsbehelfe können natürliche und juristische Personen nutzen, um Hinweise einzureichen, wie z.B. durch das Beschwerdeverfahren der Fair Labor Association (FLA) und der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze.

Ansprechpartner

JENOPTIK AG | Compliance & Risk Management | Carl-Zeiß-Straße 1 | 07743 Jena | Deutschland
T +49 3641 65-2235 | risk-compliance@jenoptik.com

